

RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS 1998

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

Die Situation in Kroatien

[ResOLUTIONEN beziehungsweise BESCHLÜSSE ZU DIESER FRAGE WURDEN VOM SICHERHEITSRAT AUCH 1993, 1995, 1996 UND 1997 VERABSCHIEDET.]

Beschluß

Auf seiner 3847. Sitzung am 13. Januar 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (S/1997/1019)¹".

Resolution 1147 (1998) vom 13. Januar 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1025 (1995) vom 30. November 1995, 1038 (1996) vom 15. Januar 1996, 1066 (1996) vom 15. Juli 1996, 1093 (1997) vom 14. Januar 1997 und 1119 (1997) vom 14. Juli 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. Dezember 1997² und mit Genugtuung über die darin festgestellten positiven Entwicklungen,

in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien,

erneut Kenntnis nehmend von der von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien am 30. September 1992 in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung³, insbesondere deren Artikel 3, worin ihre

Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird, und unter Hervorhebung des Beitrags, den diese Entmilitarisierung zum Abbau der Spannungen in der Region geleistet hat,

mit Besorgnis feststellend, daß es bereits seit langem und auch weiterhin zu Verstößen gegen die Entmilitarisierungsregelungen in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen in der Region kommt, jedoch mit Genugtuung über die sinkende Zahl der Verstöße,

mit Genugtuung über die ersten wesentlichen Fortschritte bei der Umsetzung der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. Dezember 1996 beschriebenen praktischen Möglichkeiten, die von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen im Mai 1996 vorgeschlagen wurden⁴,

mit Besorgnis feststellend, daß hinsichtlich der Regelung der Prevlaka-Streitfrage im Wege gegenseitiger Verhandlungen keine Fortschritte erzielt worden sind,

unter Hinweis auf das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien, das am 23. August 1996 in Belgrad unterzeichnet wurde⁵ und das die Parteien dazu verpflichtet, die Prevlaka-Streitfrage durch Verhandlungen im Geiste der Charta der Vereinten Nationen und der gutnachbarlichen Beziehungen beizulegen, sowie betonend, daß die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien sich auf eine Regelung einigen müssen, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden,

feststellend, daß die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor unverzichtbar für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,

¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*.

² Ebd., Dokument S/1997/1019.

³ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24476, Anlage.

⁴ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/1075.

⁵ Ebd., *Supplement for July, August and September 1996*, Dokumente S/1996/706 und S/1996/744.

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) sowie den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995⁶ bis zum 15. Juli 1998 weiter zu überwachen;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, welche die Parteien zur Annahme der von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen vorgeschlagenen praktischen Möglichkeiten zum Abbau von Spannungen und zur Verbesserung der Sicherheitslage in dem Gebiet ergriffen haben, und fordert die Parteien auf, in dieser Hinsicht weitere Fortschritte zu erzielen;

3. *erneuert seine Aufforderung* an die Parteien, alle Verstöße gegen die Entmilitarisierungsregelungen in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

4. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996⁵ vollinhaltlich durchzuführen;

5. *bekundet* seine Unterstützung für die Verpflichtung der Parteien auf eine Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage im Einklang mit Artikel 4 des in Ziffer 4 genannten Abkommens;

6. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, nach Treu und Glauben und ohne Verzug konkrete Schritte zur Beilegung der Prevlaka-Streitfrage auf dem Verhandlungswege zu unternehmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 5. Juli 1998 einen Bericht über die Situation auf der Halbinsel Prevlaka und insbesondere darüber vorzulegen, welche Fortschritte die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien im Hinblick auf eine Regelung erzielt haben, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt würden;

8. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte multinationale Stabilisierungstruppe, voll zusammenzuarbeiten;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3847. Sitzung einstimmig verabschiedet.

⁶ Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1028.

Beschlüsse

Am 13. Januar 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 8. Januar 1998 betreffend die Ernennung von Souren Seraydarian (Syrische Arabische Republik) zum Beauftragten des Generalsekretärs und Leiter der Unterstützungsgruppe und des Verbindungsbüros der Vereinten Nationen in Zagreb⁸ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 3854. Sitzung am 13. Februar 1998 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (S/1998/59)¹¹."

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹:

"Der Sicherheitsrat vermerkt mit Genugtuung, daß die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 22. Januar 1998¹⁰ beschrieben, ihre Mission erfolgreich zum Abschluß gebracht hat. Die im Laufe dieses multifunktionalen Einsatzes gesammelten Erfahrungen können sich in ähnlichen Situationen in der Zukunft als nützlich erweisen.

Der Rat würdigt die von der Regierung der Republik Kroatien gezeigte Entschlossenheit, ihr umfassendes Programm der nationalen Aussöhnung umzusetzen, und unterstreicht die Notwendigkeit kontinuierlicher Fortschritte in dieser Hinsicht. Der Rat sieht sich außerdem ermutigt durch Anzeichen dafür, daß sich die der serbischen Volksgruppe angehörenden Bürger der Region in zunehmendem Maße am politischen Leben Kroatiens beteiligen, und unterstreicht, wie wichtig weitere Anstrengungen der Regierung der Republik Kroatien sind, die volle Beteiligung der serbischen Minderheit am politischen Leben des Landes sicherzustellen, indem unter anderem rasch Finanzmittel für den Gemeinsamen Rat der Gemeinden bereitgestellt werden.

Der Rat stellt fest, daß trotz des positiven Abschlusses der Übergangsverwaltung der Vereinten Natio-

⁷ S/1998/30.

⁸ S/1998/29.

⁹ S/PRST/1998/3.

¹⁰ *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokument S/1998/59.